

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 23 (1956)
Heft: 7-9

Artikel: Die Einbürgerung David Labharts (1621-87) zu Steckborn
Autor: Labhart, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genealogisch besteht natürlich nicht der geringste Zusammenhang, so daß beide Geschlechter reine «Namensvettern» sind.

Familiennamen, die auf Kurz- und Koseformen zurückgehen, sind oft nicht ohne weiteres durchsichtig; in manchen Fällen läßt sich überhaupt nur schwer entscheiden, ob der Charakter als Individualname oder der des *Übernemens* überwiegt.

Die Einbürgerung David Labharts (1621-87) zu Steckborn

Von Oskar Labhart, Zürich, * 8. Juni 1906.

Hans Heinrich Waser, der Bürgermeister von Zürich, schrieb am 2. Dezember 1653 an den frommen, ehrenfesten und weisen Christoph Labhart, Bürgermeister zu Steckborn am Untersee im Thurgau, einen Brief, der noch heute im Bürgerarchiv Steckborn als Urkunde Nr. 650 wohl verwahrt liegt. Vor ihm — heißt es darin — sei David Labhart erschienen und habe ihm eingehend berichtet, wie er von David Labhart¹ und Magdalena Köstlin abstamme, die beide in Steckborn verbürgert, damals ledigen Standes gewesen seien, sich hernach aber beide verheiratet hätten. Der Bittsteller David sei in Steckborn erzeugt, geboren und erzogen worden und habe sich dort vor sechs Jahren verheiratet². Ungeachtet dieser Umstände, heißt es im Schreiben weiter, wolle man ihn daselbst nicht mehr dulden, sondern aus der Stadt verweisen, dies besonders aus der Erwägung heraus, daß, wenn man ihm als einem Unehelichen die Niederlassung zubillige, solches als unliebsamer Präzedenzfall gewertet werden könnte.

Er, Waser, sei von David «angelegentlich» gebeten worden, ihm ein «oberkeitlich Fürschryben» zu bewilligen und zu erteilen. Nach Erwägung der Sache habe er es aber als genügend erachtet, statt dessen ein persönliches Schreiben ergehen zu lassen. Es bedünke ihn, es könnte dem Begehren ohne Gefahr, einen nachteiligen Präzedenzfall zu schaffen, «gewillfahret» werden. David begehre ja nicht, vollkommen Bürger zu sein, noch den Burgernutzen zu genießen, wohl aber sei er willens, sich den Beschwerden wie ein an-

¹ Sohn von Melcher Labhart, Müller, und von Magdalena Düringer.

² Mit Helena Hausmann, Tochter des Schulmeisters Hans Ulrich Hausmann und der Elisabeth Däller.

derer Bürger zu unterwerfen und er werde sich für diese Gnade mit «wyterem wolhalten» dankbar erzeigen.

Ammann, Bürgermeister und Rat von Steckborn sind hierauf am 20. Dez. 1653 «beyeinanderen versamlet». Amtsbürgermeister Christoph Labhart verlas das Schreiben Hans Heinrich Wasers. Man fand, David sei nicht mit der Wahrheit umgegangen. Auch sei es in Steckborn «niemahlen harkommen noch gebreüchig» gewesen, heißt es im Antwortschreiben an Waser³, daß außerhalb der Ehe erzeugte Kinder das Bürgerrecht genießen könnten. David habe sich schon oftmals bemüht, als Bürger aufgenommen zu werden, aber ohne Erfolg. Es sei ihm jedoch allezeit versprochen und auch gehalten worden, so lange er sich wohl verhalte, solle er, trotzdem er nur «Insizer» sei, wie ein Bürger gehalten werden. Deren Genossame⁴ habe er bis dato wie ein anderer Bürger gebraucht. Seit einem Jahr habe er sich jedoch «ziemlich meisterlos» gezeigt, habe gegen die bürgerlichen Satzungen freventlich geredet, diese verkleinert und mit seiner «verleumdenden Zunge» erst neulich zwischen ihnen und dem Kloster Feldbach Unruhe gestiftet, was zu einem großen Rechtsstreit führen könnte. Der wichtigste Punkt aber, im Vertrauen zu melden, sei der, daß er sich gar zu viel im Kloster Feldbach und bei den Pfaffen aufhalte und ein Abfall von der evangelischen Religion zu befürchten sei. Zur Strafe habe man ihm das bei Hintersässen übliche Satzgeld von 2¹/₂ Gulden auferlegt, welches ihm jedoch bis dahin aus Gutherzigkeit nie abgenommen worden sei. David erweise sich aber dieser Gnade nicht würdig. Und wenn er so halsstarrig sei und in der Religion weiterhin verdächtig, müßte er als Ungehorsamer angewiesen werden, «sin glegenheit anderst wo zu suechen».

Dann hören wir lange nichts mehr von David; ja, obwohl die Ratsprotokolle Steckborns schon mit dem 23. Juli 1637 beginnen, findet sich kein Eintrag über ihn bis zum 31. Dezember 1665, wo es heißt, daß von einer «gantzen gmeind»⁵ David Labhart auf sein

³ Bürgerarchiv Steckborn, Urkunde Nr. 651, Entwurf zum Schreiben Steckborns an Bürgermeister Waser vom 20. Dezember 1653. — Staatsarchiv Zürich A 323, 7 dasselbe Schreiben im Original in der prächtigen Handschrift des Ratschreibers Erhart Labhart-Gräfflein.

⁴ Genossame = gemeinsame Nutznießungsrechte an Wald, Allmend usw.

⁵ Darunter ist eine Vollversammlung aller Aktivbürger zu verstehen, wäh-

vielfältiges und untertäniges Anhalten das Burgrecht verwilligt und versprochen worden sei, unter der Bedingung, daß er von der Fürstlichen Beamtung (Verwaltung) des Gotteshauses Reichenau einen besiegelten Schein einliefere, wonach diese Bürgerrechtserteilung keinen unliebigen Präzedenzfall bilden werde, daß er ferner ein silbernes Trinkgeschirr auf das Rathaus liefere und der Gemeinde einen Trunk gebe. Bis zur Erfüllung dieser Bedingungen sei das Bürgerrecht vorläufig noch eingestellt.

Am Montag, dem 21. Mai 1666 erschien David Labhart, der Torgler⁶, wieder vor der Gemeinde und ließ dort verbringen, er sei auf sein Anhalten hin am 31. Dezember 1665 zu einem Bürger angenommen worden. Wohl sei er von zwei verbürgerten Personen außerhalb der Ehe erzeugt worden. Sein Bürgerrecht sei aber mit Ausnahme dieses Umstandes in keiner Weise beschwert. Deshalb sei er nur bereit, 2 Saum Wein⁷ zu geben, dagegen weder Brot noch einen silbernen Becher, einen solchen schon deswegen nicht, weil sonst die Herren Amtleute aus der Au⁸ auch einen haben wollten. Wenn die Gemeinde auf diesen Becher verzichte, werden auch die Herren Amtleute keinen begehren. Die Gemeindeversammlung blieb aber bei ihrer Forderung, die Festsetzung der Aufnahmebedingungen gehöre zu ihren überlieferten Rechten und Freiheiten, und sie erkennt, daß er neben einem halben Fuder Wein⁹ und einem Mütt Kernen auch das Trinkgeschirr (8 in 10 Lot haltend) liefern solle. Wenn nicht, müsse auch das Bürgerrecht nicht erteilt werden.

David protestierte gegen diesen Beschluß und verstieg sich zu Drohungen. Wenn er das (Steckborner) Burgrecht schon kaufen müsse, wisse er, wo es feil gehalten werde. Er werde es eher in Baden anrend die «gesetzte Gemeinde» nur eine Art erweiterter Großer Rat war. Letztere setzte sich z. B. 1667 nach den protokollierten Ämterlisten wie folgt zusammen: Kleiner Rat (1 Ammann der Reichenau, 2 Bürgermeister, 2 Seckelmeister, 1 Ratschreiber, 7 Beisitzer) 13 Mann; Großer Rat (1 Stadtvogt und 10 weitere Mitglieder) 11 Mann; Nachgesetzte 43; insgesamt einschließlich Ammann also 67 Mann.

⁶ Torgler, Torchler, Tarchler (von Torgel, Torkel = Trotte, Kelter) heißt der Inhaber einer Trotte.

⁷ 2 Saum Wein = 12 Eimer = 384 Maß.

⁸ Amtleute der Au = Obervogt und Amtseinnehmer der Reichenau.

⁹ 1/2 Fuder Wein = 2 1/2 Saum = 15 Eimer = 480 Maß = über 400 l!

der nächsten Tagsatzung kaufen gehen, als all das zu geben, was man von ihm verlange. Damit hatte er einen wunden Punkt berührt. Steckborn war eben ein Teil der gemeinen Herrschaft Thurgau und stets darauf bedacht, jeden Eingriff der hohen Obrigkeit, des Landvogtes in Frauenfeld oder gar der Tagsatzung in seine überlieferten Freiheiten abzuwehren. So versuchte es auch hier vorzubeugen. Auf Davids «hämische Worte» hin, heißt es im Steckborner Protokoll, wird der Ratschreiber Jakob Baldi-Labhart zum Herrn Landvogt nach Frauenfeld abgeordnet, um gegen dessen Verhalten und sein «ungeziemendes Beginnen» zu klagen und ihn um obrigkeitliche Hilfe bei Beschirmung der Freiheiten Steckborns anzuhalten. Von alters her und seit «unerdenklichen Jahren», solle Baldi dem Landvogt der Sieben regierenden Orte der Eidgenossenschaft berichten, habe es zu den Freiheiten Steckborns gehört, keinen, der «nit gefellig», zu einem Bürger anzunehmen. Im Jahre 1579 seien von Baden aus in einem Schreiben an Ammann, Bürgermeister und Rat, «auch gantze Gemeindt», die diesbezüglichen Freiheiten und alten guten Gewohnheiten bestätigt worden.

Aber David Labhart war Steckborn zuvorgekommen, er hatte Landvogt Ehrler¹⁰ sein Anliegen bereits vorgetragen und von ihm ein Schreiben erhalten, das die Steckborner verpflichtete, ihn zum Bürger anzunehmen. Am 29. Mai 1666 konferierte dann Ratschreiber Baldi mit dem Landvogt. Er zeigte ihm des Torglers «unbefugtes Fürbringen» an und erzählte ihm weitläufig, daß in Steckborn die unehelich Geborenen nicht Bürger seien, daß sie das Burgrecht kaufen müßten wie Melchior Mangolt im Jahre 1579¹¹. Darauf widerrief der Landvogt sein Schreiben und erklärte, daß er nicht wider die Rechte Steckborns sein wolle. Doch solle die Gemeinde auf das Trinkgeschirr verzichten, weil dies sonst nach den bestehenden Rechten nach sich ziehen würde, daß auch der Au (Reichenau) eines

¹⁰ Franz Ehrler aus Schwyz, 1664 als Landvogt gewählt, Vorgänger des 1666 gewählten Landvogtes Johann Ludwig Lussi aus Unterwalden.

¹¹ Bürgerarchiv Steckborn. Urkunde Nr. 302 vom 7. Juli 1579. Melchior Mangolt, wohnhaft zu Steckborn, wird von den eidgenössischen Orten zur Aufnahme ins Bürgerrecht empfohlen. — Urkunde Nr. 303 vom 8. August 1579. Einbürgerung des Melchior Mangolt, Untervogt des Gotteshauses Reichenau. Siegel des Hans Rudolf Mohr, Obervogt der Reichenau.

gegeben werden müßte. Steckborn solle, sagt er, «desto mehr auf den Trunk schlagen (schlagen)».

An der Sitzung des Kleinen Rates vom 30. Juni 1666 wurde weiter beschlossen: Nachdem David Labhart mit Baden «trüwet» (drohte), sollen zwei Schreiben abgefertigt werden, eines an die zurzeit in Baden versammelten Herren Ehrengesandten der Sieben regierenden Orte und ein zweites an die Herren Gesandten von Zürich, von denen man ein Eintreten für David befürchtete. Schon am 2. Juli 1666 werden durch Ratschreiber Baldi die beiden Schreiben im Entwurf den Rechenherren vorgelegt, genehmigt und abgesandt. Interessant sind die von einer schreibgewohnten zweiten Hand am Rande der beiden Entwürfe angebrachten Ergänzungen. Aus dem Briefe an die Zürcher Tagsatzungsgesandten heben wir, unter Weglassung aller Wiederholungen, hervor:

David habe «wunderliche Grillen», denen gar nicht zu trauen sei. Bezüglich der verlangten «Gratifikationen» heißt es, David habe sie «auch wol zu geben», obschon er sich «kleglich» stelle. Er habe sich zu Herrn Landvogt Ehrler verfügt und denselben «mit glatten Worten» unwahrhaft berichtet. David, «dieser gsell», wolle seine Sache nur «erkyben». Und gegenüber der Gemeinde habe er «schampare worte» gebraucht. Man wisse nicht, ob er versprochen habe abzufallen, er habe bei den Gerichtsherren des Gotteshauses Reichenau und dem Bischof «guot gehör».

Dem Brief an die Gesandten der Sieben regierenden Orte entnehmen wir folgende Präzisierungen: Dem Hintersässen David Labhart und seinen Kindern sei es eine große Beschwerde, sage dieser, daß man ihn seine uneheliche Geburt weiter entgelten lasse. Seit über 80 Jahren (seit 1579) habe man keinen solchen Einbürgerungsfall mehr gehabt. Da aber bei ihnen von alters her keine solchen Personen Burger gewesen, so hätte man David abweisen können. Doch zufolge Rekommodation der Fürstlichen Beamtung Reichenau habe man ihn unter der Bedingung angenommen, lediglich die bei allen Einbürgerungen übliche (uns bekannte) Spende zu geben, hingegen habe man ihm das Aufnahmegeld (es werden 400 Gulden erwähnt) «verehrt» (geschenkt, erlassen). Statt dankend anzunehmen, habe er «gemarkt» und 2 Saum Wein (statt der verlangten 2^{1/2} Saum = ¹/₂ Fuder) angeboten. Auch wolle er weder Korn noch Silbergeschirr

geben, worüber die Gemeinde «entrüstet» sei und nun auf ihrem früheren Beschluß verharre. Bei seiner Vorsprache bei Herrn Landvogt Ehrler habe er diesem in unwahrhafter Weise berichtet, daß vor vielen Jahren einem Seinesgleichen, einer unehelich geborenen Person, das Burgrecht von den gnädigen Herren zu Baden zuerkannt und gegeben worden sei. Es handle sich dabei um Melchior Mangolt, den Reichenauischen Untervogt (Ammann) zu Steckborn, dessen Einbürgerung durch die Reichenau am 8. August 1579 auf Empfehlung der eidgenössischen Orte bestätigt worden ist. Dieser Mangolt sei ein «gar wohlverdienter Mann» gewesen, welches Lob unser David nicht verdiene. Trotz allem Zusprechen drohe nun der Torgler mit Baden, und man wisse nicht, was er mit seinen glatten Scheinreden dort alles «ausbringen» (= herausholen) würde, falls Steckborn dabei nicht vertreten sei. Darum erläutere man nun den Fall vorsorglich.

Am 25. Juli 1666 berichtete Ratschreiber Baldi¹² im Auftrage von Bürgermeister und Rat an Bürgermeister Waser nach Zürich, dem Vernehmen nach sei jüngstens zu Baden von den gnädigen Herren und Oberen wegen David Labhart ein «Urtel» (Urteil) ausgefällt und abgelesen worden, des Inhalts, daß Steckborn wider seinen Willen ihn zu einem Bürger anzunehmen nicht schuldig sei, sondern bei seinen alten Freiheiten und Herkommen geschirmt verbleiben solle. Er möge «gnädig geruhen», Steckborn hierüber zu berichten.

An der Sitzung des Kleinen Rates vom 21. August 1666 wurde abermals über die Sache gesprochen. Es verbleibe bei den Beschlüssen der Gemeinde. An derjenigen vom 7. Januar 1667 erschien David Labhart, der «Torchler», mit dem verlangten Reichenauischen Rezeß (Bevolligungsschein) und beehrte, es möchte ihm bezüglich des Bürgerrechts zur Ruhe verholten werden, was ihm unter der Bedingung bewilligt wurde, daß er neben dem gewohnten Trunk und Brot 10 Gulden (anstelle des verweigerten Bechers) an den Umbau des Rathauses gebe. David beehrte deswegen die Einberufung einer «gmeind». Diese fand am 13. Januar 1667 statt und wurde gefragt, was zu tun sei, weil David die 10 Gulden an den Rathausumbau nicht bezahlen wolle. Die Gemeinde beharrte auf dieser Abgabe.

¹² Gemäß Entwurf im Bürgerarchiv Steckborn, Urkunde Nr. 722. Original im Staatsarchiv Zürich, A 323, 8.

Zweitens ließ David an dieser Gemeinde durch seinen «fürsprecher»¹³ einbringen, es sei unverständlich, daß man nur ihn so «schroff» behandle, wo doch seit 1604 (seit Pfarrer Hans Heinrich Fäusis Zeiten) in die vierzig Seinesgleichen zu zählen seien. Über eine solche Aussage war die ganze Gemeinde »entsetzt«. Auch die Älteren, welche über 70 Jahre zurückzudenken vermochten, vermeinten, es seien in diesem Zeitraum höchstens 10 oder 12 uneheliche Kinder¹⁴ zur hl. Taufe getragen worden. Niemand könne sich «ersinnen», daß von diesen außer David eines «in sein mannbare Alter oder in die Haushaltung» gekommen sei. Und nur er, David, sei ein «solcher gsell», der solche Sachen, die alle Leute schon vergessen hätten, wiederum in das Gedächtnis und in das Licht zu bringen sich unterstehe. Nur er bringe solche unwahrhaften und höchstermaßen ungebührliche Dinge vor und lüge so «unbürgerlich und unverschämpt», statt sich des erzeugten Entgegenkommens dankbar zu erweisen.

Doch sind die Würfel inzwischen zugunsten unseres David gefallen. Der 13jährige Kampf unseres Freundes ist zu Ende gefochten. Der hartnäckige Kleinkrieg ist aus. — Der Bewilligungsschein der Fürstlichen Beamtung (Verwaltung) Reichenau ist datiert vom 15. Januar 1667¹⁵. Bei der allhiesigen Fürstlichen Amtung, heißt es darin, hat David Labhart zu Steckborn, weiland David Labharts dasselbst hinterlassener unehelicher Sohn auf sein öfters beschehenes untertäniges Anhalten nach gebührender, mit heute zu Ende gesetzter Unterredung mit den Herren Ammann, Bürgermeister und Rat zu Steckborn die Bewilligung erlangt, mit seinem Weib und seinen ehelichen Kindern als vollberechtigter Bürger gehalten zu werden.

¹³ Die Freunde und Gegner Davids sind im Ratsprotokoll, das durchwegs als Beschluß- und nicht als Verhandlungsprotokoll geführt wurde, nirgends mit Namen erwähnt. David muß offenbar manche Freunde gehabt haben. Hingegen brauchte der Fürsprecher nicht unbedingt dazu zu gehören; er war der in jedem Verfahren notwendige Vertreter, der für die Partei sprach.

¹⁴ Die Nachzählung im Taufbuch von Steckborn hat folgendes Resultat ergeben: Taufen 4. Oktober 1604 bis und mit 1666 2905 Kinder, wovon unehelicher Geburt 14 Kinder, das sind 0,48 Prozent sämtlicher Taufen. 60 % der angegebenen Väter und Mütter sind in Steckborn verbürgert. Bei 40 % handelt es sich um auswärtig Verbürgerte.

¹⁵ Bürgerarchiv Steckborn. Urkunde Nr. 738.

Es wird ausdrücklich erwähnt, daß er und sein Eheweib Helena Hausmann, ebenfalls eines Bürgers Tochter, «sich bis anhero wohl und ohnklagbar verhalten» haben. Sowohl für die Reichenau wie für die «ganze ehrsame Comun und Burgerschaft» solle dieser Fall ohne Präjudiz und Nachteil sein. Dem Fürstlichen Gotteshaus sei für diese Bewilligung so viel zu erlegen und zu bezahlen, als David der Gemeinde Steckborn dafür zu geben habe oder «guetthuen» müsse. Diese Urkunde, ein Auszug aus dem Amtsprotokoll der Reichenau, ist eigenhändig unterschrieben durch die beiden Herren Oberamtsleute (Obervogt und Amtseinnehmer) und mit deren Petschaft bekräftigt.

Freitag den 15. März 1667 wird auf dem Zeughaus zu Steckborn eine Gemeinde gehalten und David das langbegehrte Burgrecht «verehrt». Am gleichen Tage wird auch der vereinbarte Trunk «verbrucht»¹⁶. Auch hat David die 10 Gulden an den Rathausumbau bezahlt. Aus einem späteren Nachtrag an dieser Protokollstelle geht hervor, daß David seine Reden wegen der unehelichen Kinder widerrufen und die Gemeinde um Verzeihung gebeten hat. Seine Erklärungen sind als «gnugsam» angenommen worden.

Und als Schlußakt der ganzen Erzählung liegt im Bürgerarchiv Steckborn eine Urkunde (Nr. 747) vom 2. September 1667 aufbewahrt, mit welcher David erklärt, daß ihn neben Ihrer Fürstlichen Gnade auch Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Steckborn auf sein ernstliches Bitten und sein Anrufen hin zu einem Bürger auf- und angenommen haben, unter nachfolgenden Bedingungen, die ihm eröffnet und vorgehalten worden, und die er bei seinem Eid stets zu halten geschworen und gelobt habe.

Er schwöre ihrer fürstlichen Gnade, dem Bischof zu Konstanz und Herrn der Reichenau, seiner Fürstlichen Gnaden Amtleuten und seinen Herren von Steckborn, ihr Gericht, Zwing und Pän¹⁷ zu halten, auch ihren Nutz und ihr Frommen zu fördern, den Schaden zu wenden, und daß er nun in allen Dingen wie die anderen Bür-

¹⁶ Ob es schlußendlich 2 Saum oder 2^{1/2} Saum = ^{1/2} Fuder waren, ist der Nachwelt im Ratsprotokoll nicht überliefert worden und damit auch nicht ersichtlich, ob sich sein Auflehnen überhaupt lohnte.

¹⁷ Zwing- und Bann = Gebots- und Verbotsrechte, am besten der heutigen Polizeibefugnis zu vergleichen.

ger Steckborns gehorsam und gewärtig sein wolle; zum anderen, daß er im Falle von Spänen¹⁸ und Irrungen zwischen ihm und Bürgern sich an das Stadtgericht halten wolle; drittens, wenn er obiges übertrete oder sonst zu Holz oder Feld schädlich und unehrlich wäre, und sich das ergebe, so soll er bei seinem Eide auf Mahnen und Heißen von Bürgermeister und Rat die Stadt verlassen. Die Urkunde ist auf Davids Bitte besiegelt durch den frommen, ehrenfesten, fürnehmen und weisen Herrn Hans Heinrich Hanhart, den Fürstlich Reichenauischen Ammann zu Steckborn.

Magdalena Köstlin, die Mitschuldige an dieser für den Rat von Steckborn recht unerquicklichen und keinenfalls «köstlichen» Geschichte, die auch insbesondere dem Herrn Ratschreiber recht «vill müe» verursacht hat, ist in Turbenthal (Zürcher Oberland) am 11. November 1599 als Tochter des Steckborner Zieglers Martin Köstli und seiner Ehefrau Sibylla Hutzler getauft worden. Von den sieben in Turbenthal geborenen Kindern dieser Familie sind die letzten vier namens Maria, Jakob, Sibylla und Katharina durch Frau Maria Anna von Landenberg, einer geborenen Thumb von Neuburg, dort zur Taufe getragen worden. Die Neuburg war einst die größte Burg am Untersee; ihre Ruinen liegen in der heutigen Ortsgemeinde Mammern. Die Herren Thumb von Neuburg sind von 1540 bis 1621 Besitzer der Herrschaften Neuburg und Mammern gewesen.

Der Müllerssohn David Labhart (1600—1636) hat sich nach seiner vorehelichen Liebesgeschichte und Verbindung der Jahre 1620 und 1621 mit Magdalena Köstlin am 3. Juli 1625 in Steckborn mit Elisabetha Labhart verheiratet. David wurde zusammen mit den legitimen Kindern dieses Ehepaares, namens Ursula (geboren 1629), Susanna (geboren 1633) und Melcher (geboren 1636), erzogen. Als Jüngling von fünfzehn Jahren hat er seinen Vater verloren. Er selber stirbt am 19. Februar 1687 im 66. Altersjahre, nach 40jähriger Ehe mit seiner ihn überlebenden Hausfrau Helena Hausmann.

¹⁸ Streitigkeiten.